

sprich.Clartext

Die Kosten der Fürsorge.

**Wie die Pflege nahestehender Menschen zur Armutsfalle
werden kann**

29.Jänner 2025, zoom

Martin Marlovits, Stv. FBL Erwachsenenvertretung

Angehörigenbonus (seit 1.Juli 2023)

Variante 1:

- In der Pensionsversicherung selbst oder – weiterversichert
- Pflegegeld der Stufe 4
- Gewährung von Amts wegen

Variante 2:

- Pflege seit mindestens 1 Jahr überwiegend in häuslicher Umgebung
- Pflegegeld Stufe 4
- Monatliches Nettoeinkommen des:der Angehörigen im Vorjahr max. € 1.594,50
- auf Antrag

 2025: € 130,80 mtl.

Pflegekarenzgeld

Pflegekarenz / -teilzeit:

- gsl. Vereinbarung mit Arbeitgeber:in (Zustimmung)
- aber: Rechtsanspruch (2+2 Wo)
- nur für nahe Angehörige
- PG-Stufe 1 od 3 zuerkannt
- max. 3 Monate (bzw. 6 Monate bei mehreren Angehörigen)
- Neuerlich möglich bei Erhöhung Pflegebedarf

Einkommensersatz

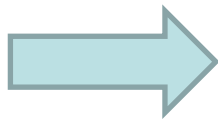
- statt Gehalt bzw. statt AMS-Leistung
- mind. € 551,10
- KV- u PV-Beiträge von Bund übernommen
- auf Antrag (SMS) innerhalb von 2 Monaten ab Beginn



Höhe wie AMS-Bezug: 55% des Nettoeinkommens, aliquoter Ersatz bei Pflege-Teilzeit

Kosten der Ersatzpflege

- Vorübergehende Verhinderung an Ausübung der Pflege (Krankheit, Urlaub ua.)
- überwiegende Pflege seit mind. 1 Jahr
- Pflegegeld Stufe 1 bzw. 3
- auf Antrag
- Ersatzpflege professionell oder privat
- max. 28 Tage pro Jahr



zw. € 1.200,- bis 2.200 (plus € 300 bei Demenz)

Pensionsversicherung

Weiterversicherung

- bei Ausscheiden aus Pflichtversicherung (Ende Erwerbstätigkeit)
- Pflegegeld Stufe 3
- Gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft

Selbstversicherung

- auch neben einer Pflichtversicherung bei Erwerbstätigkeit möglich
- Erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft



Kosten der Versicherung trägt Bund (ebenso bei Krankenversicherung)

Pflegefreistellung (seit 1.Nov 2023)

- alle Personen im gemeinsamen Haushalt
- Nahe Angehörige, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt
- Krankheit / Begleitung / Betreuung (Kinder)
- Pflege muss notwendig sein
- im Ausmaß von insgesamt 1 Wo pro Arbeitsjahr (2te Wo bei Kindern < 12 J)



Einkommensfortzahlung

Pflegegeld (Erfahrungen)

- PG-Einstufung häufig zu niedrig bzw. nicht zuerkannt
- jede zweite Einstufung bekämpft
- PG-Klage in > 50% erfolgreich
- Klage an Arbeits- und Sozialgericht kostenfrei
- Unterstützung bspw. durch Arbeiterkammer
- z.T. fehlende Qualifikation der Ärzt:innen bei Erstbegutachtung
- Erschwerniszuschlag (seit 2023 auf 45 h erhöht) häufig nicht gewährt
- Untersuchungen mangelhaft (z.T. nicht angekündigt), Fehlende Anwesenheit von Vertrauenspersonen

Unterhalt (Erfahrungen)

- Sozialhilfeleistungen werden immer nur subsidiär gewährt (es darf kein anderes Einkommen zur Verfügung stehen)
- Unterhaltsansprüche sind vorrangig, ebenso wie (sonstiges) Einkommen
- Kinder (Angehörige) werden von SH-Behörden zunehmend gedrängt, gegen Eltern Unterhalt einzuklagen, andernfalls wird Sozialhilfe nicht gewährt

Mindestsicherung / Sozialhilfe

Unter folgenden Kriterien müssen Personen, die Mindestsicherung beziehen, nicht arbeitswillig bzw. arbeitsbereit sein:

- Die Person leistet eine Betreuungsleistung (Pflege) für Angehörige, die Pflegegeld mindestens der Pflegestufe 3 beziehen.
- Pflegegeld und Angehörigenbonus werden nicht als Einkommen angerechnet